# Bewilligung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall an den Verein «Lernzentrum Rosenberg»

vom 4. Dezember 2001

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall überlässt dem Verein «Lernzentrum Rosenberg» die Räumlichkeiten des Lernzentrums zum Betrieb und zur Bewirtschaftung in der ausserschulischen Zeit. Diese Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Das Bestreben des Vereins soll in erster Linie die Erhaltung oder Vermehrung des Wertes des Lernzenrums Rosenberg sein. Dieser Zweck soll in den Statuten des Vereins vermerkt sein.
- Die Mittelbeschaffung des Vereins setzt sich vor allem aus der Vermietung der Räumlichkeiten und den Überschüssen aus dem Betrieb des ECDL-Test-Centers zusammen.
- Allfällige Gewinne müssen wieder in das Lernzentrum investiert werden.
- Die Gemeinde nimmt keinen Einfluss auf die Geschäftsführung, solange die Vereinbarungen zwischen ihr und dem Verein nicht verletzt werden.
- Die Buchführung des Vereins wird alljährlich durch die Gemeinde (Rechnungsprüfungskommission) kontrolliert.
- Im Vorstand des Vereins ist die Schulbehörde von Neuhausen mit einem Mitglied vertreten.
- Der Verein hat jedes Jahr zu Handen des Gemeinderates und der Schulbehörde einen Bericht abzugeben.
- Der Unterhalt und die Amortisation des Lernzentrums sind Sache der Gemeinde, ausser die benötigten Mittel werden für Aktivitäten des Vereins gebraucht.
- Die Gemeinde kann dem Verein die Bewilligung zum Betrieb entziehen, wenn die oben aufgeführten Bedingungen nicht eingehalten werden.

Der Beschluss dieser Bewilligung stützt sich ab auf einen Gemeinderatsentscheid vom 4. Dezember 2001.

Anhang

# Statuten des Vereins Lernzentrum Rosenberg

# Name, Sitz, Zweck

81

Unter dem Namen «Verein Lernzentrum Rosenberg» besteht ein Verein im Sinne von Artikel Name 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

δ2

Der Verein Lernzentrum Rosenberg hat seinen Sitz im Schulhaus Rosenberg, Einschlagstr. Sitz 2, 8212 Neuhausen.

**§** 3

Der Verein unterstützt in gemeinnütziger Weise die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall bei ihren Bemühungen, den Wert des Lernzentrums Rosenberg zu erhalten oder allenfalls zu vermehren.

Neuhauser Rechtsbuch 2006

# Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche von der Generalversammlung aufgenommen wird (siehe auch Artikel).

§ 5

Vereinsbeitrag

Die Generalversammlung legt die Höhe des Vereinsbeitrages fest.

8 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt in schriftlicher Form (jederzeit möglich)
- Ausschluss durch die Generalversammlung ohne Angabe von Gründen

§ 7

Organe

Die Organe des Vereines sind:

- Generalversammlung (GS)
- Vorstand (VS)
- Revisionsstelle (RS)

## § 8

Generalversammlung (GV) Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal pro Kalenderjahr oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen. Der Termin und die Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens 30 Tage zum Voraus mittels schriftlicher Einladung bekannt gegeben werden.

Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:

- Bestellung des Büros (Stimmenzähler etc.)
- Protokollgenehmigung der letzten GV
- · Genehmigung des Jahresberichtes, der Rechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung der geschäftsführenden Organe
- Aufnahme allfälliger Neumitglieder
- Wahlen des Vorstandes, des Präsidenten
- Anträge des Vorstandes
- Anträge von Mitgliedern
- Varia

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis 20 Tage vor der GV in schriftlicher Form einzureichen.

#### § 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, nämlich

- dem Präsidenten
- dem Informatikverantwortlichen des Lernzentrums Rosenberg
- dem Aktuar

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der VS konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, des Informatikverantwortlichen und des Aktuars, selbst.

#### § 10

Revisionsstelle

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall amtet als Revisionsstelle des Vereins.

## Finanzen und Haftung

8 11

Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 12

Die Mittel des Vereins werden gebildet aus

Mittelbeschaffung

- Vermietungsgebühren des Lernzentrums ausserhalb des regulären Schulbetriebes
- Überschüsse aus dem Betrieb des ECDL-Test-Centers
- Sponsorenbeiträgen
- Vergabungen
- · Jahresbeiträgen der Mitglieder

### § 13

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Haftung

Jede Haftbarkeit der Mitglieder oder der Mitglieder der Organe ist Dritten gegenüber ausgeschlossen.

## Allgemeines und Schlussbestimmungen

# § 14

Anträge auf Änderungen oder Ergänzungen der Statuten können vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder zuhanden der GV eingereicht werden.

Statutenänderung

## § 15

Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von der Hälfte der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder zuhanden einer ausserordentlichen GV gestellt werden.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen.

#### § 16

Nach Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch.

Liquidation

Allfällig verbleibendes Vermögen ist an die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall zu Gunsten der Schule zu überweisen.

#### § 17

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des schweizerischen Privatrechts.

Ergänzungen

#### § 18

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 12. Dezember 2001 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Inkraftsetzen

Neuhauser Rechtsbuch 2006